

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
A-9021 Klagenfurt/Wörthersee
Per E-Mail an: abt1.verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 12.12.2025

Stellungnahme der IG Windkraft zum Begutachtungsentwurf des Gesetzes, mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, die Kärntner Bauordnung 1996, das Kärntner Umweltplanungsgesetz, das Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetz und das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als IG Windkraft erlauben wir uns, eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben:

Windkraft bedeutet **regionale Wertschöpfung, günstige Energie und Unabhängigkeit** von Gas-Diktaturen. Der Ausbau der Windkraft ist aktive Wirtschaftspolitik: Er sichert Arbeitsplätze, ermöglicht heimischen Unternehmen den Zugang zu günstigen „Green PPAs“ und verhindert einen Investitionsabfluss in Bundesländer mit besseren Rahmenbedingungen. Durch das Schließen der Winterstromlücke mit heimischer Windkraft kann sich das Land Kärnten hunderte Millionen Euro pro Jahr für ausländischen fossilen und Atom-Strom sparen. „Diese Importlücke lässt sich durch einen ausschließlichen Ausbau von Photovoltaik, Wasserkraft und Biomasse nicht schließen“ räumt das Amt der Kärntner Landesregierung in der Energiewirtschaftlichen Darstellung (Anhang C des Begutachtungsentwurfs) selbst ein.

Die Interessengemeinschaft Windkraft Österreich (IG Windkraft) begrüßt grundsätzlich die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in Kärnten, jedoch ist deren **Beitrag zu den Ausbauzielen entscheidend**. Ein Überörtliches Entwicklungsprogramm „Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen mit einer elektrischen Engpassleistung von mehr als 5 kW“, könnte dem Land Kärnten die Chance bieten, die **Kontrolle über die Standortwahl** für die Erzeugung von **sauberer, regionaler und günstiger Energie** zu übernehmen und damit den **Wirtschaftsstandort Kärnten langfristig abzusichern**. Als Reaktion auf die voraussichtlich verfassungsrechtlich untaugliche Volksbefragung wurde diese Möglichkeit nicht ergriffen und stattdessen ein Großteil des Landes bei der Erstellung des Entwicklungsprogramms nicht berücksichtigt.

Es werden mit dem vorliegenden Entwurf nur sehr **kleine Zonen** ausgewiesen und damit **die notwendigen Ziele nicht erreicht**. Im Gegenteil ist sogar geplant, dass ein Großteil Kärntens zur Ausschlusszone erklärt wird. Das ist nicht nur ein Schritt gegen eine zukunftsträgliche Wirtschaftspolitik für Kärnten, sondern es besteht auch die **Gefahr**, dass die Landesregierung aufgrund des unionsrechtswidrigen Ausschlusses großer Teile des Landes die **Planungshoheit verliert** und der Windkraftausbau an Orten stattfindet, die von den politischen Entscheidungsträger:innen **nicht vorgesehen** sind. In anderen Bundesländern gibt es neutrale Zonen, dies sollte auch in Kärnten so sein.

Mitunter sind aktuell nicht einmal die gesamten Fundamentflächen von kurz vor der Genehmigung oder der Errichtung stehenden Windkraftanlagen an den vom Landesgesetzgeber gewünschten Standorten von den geplanten Beschleunigungsgebieten abgedeckt.

Wie schon im Anhang C des Begutachtungsentwurfs (Energiewirtschaftliche Darstellung) vom Amt der Kärntner Landesregierung sinngemäß selbst eingeräumt wird: Wenn der Ausbau eines intelligenten Mixes aus erneuerbaren Energien – besonders der Windkraft – nicht vorangetrieben wird, steigt der Bedarf an Stromimporten im Winter weiter an, was zu höherer Abhängigkeit und steigenden Kosten führt. Ein gezielter Ausbau der Windenergie kann diesen Trend bremsen, die **Versorgungssicherheit** verbessern und die **Wettbewerbsfähigkeit** der energieintensiven Industrie stärken, da **Windkraft gerade im Winter mehr Strom liefert** und langfristig auch Klimafolgekosten reduziert.

Zusammenfassung:

- **Verfehlung der Ausbauziele und Standortgefährdung:** Die geplanten Zonen ermöglichen maximal 0,4 TWh/a, gleichzeitig werden mehr als 99,9 % Kärntens zur Verbotszone erklärt. Damit verfehlt die Landesregierung die laut ÖNIP notwendigen 1,1 TWh/a Windstrom deutlich. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar, auch weil seitens der EU mittlerweile mehrmals klargestellt wurde, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Sinne der RED III nicht zur Schaffung großflächiger Verbotszonen führen darf. Diese **künstliche Verknappung gefährdet die Versorgungssicherheit sowie die Wettbewerbsfähigkeit** der Kärntner **Industrie**, die zwingend auf verfügbaren, günstigen Grünstrom angewiesen ist.
- **Rechtswidrige Planungsmethodik und mangelhafte SUP:**
 - Die **Beschränkung der Suche nach Beschleunigungsgebieten auf das Umfeld bestehender Windparks** stellt einen **raumordnungsrechtlichen Konstruktionsfehler** dar, **da nicht das gesamte Landesgebiet in den Blick genommen wurde**. Dadurch leidet die Strategische Umweltprüfung (SUP) an einem wesentlichen Mangel, da **keine „vernünftigen Alternativen“ im Sinne der SUP-Richtlinie geprüft, sondern lediglich vorselektierte Flächen abgeschichtet** wurden.
 - Der Standort am Plöckenpass sollte als ältester Standort Kärntens jedenfalls in einem Beschleunigungsgebiet liegen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist an diesem Standort aufgrund der seitlich hunderte Meter aufragenden Felswände nicht zu befürchten.
 - Um zumindest etwas Ausbau in den geprüften Gebieten zu schaffen, muss statt des politischen Minimalkompromisses („Variante C“) **zumindest** die fachlich hergeleitete **„Variante B“, ergänzt um den Standort am Plöckenpass**, als Basis für die **Beschleunigungsgebiete** dienen.
- **Repowering:** Die **30 %-Beschränkung** stellt bei bestehenden Anlagen ein signifikantes Hindernis für das Repowering da und **sollte daher gestrichen werden**. Der **Standort am Plöckenpass kann ansonsten nicht repowert werden** (Anlagen, die nur 30 % höher sind als die aktuell dort errichteten, sind am Markt so gut wie nicht mehr verfügbar).
- **Fragliche Entscheidungsgrundlage:** Der Gesetzesentwurf stützt sich auf die **Volksbefragung**, deren **Fragestellung verfassungsrechtlich höchst umstritten** ist und derzeit vom VfGH geprüft wird. Dessen Erkenntnis könnte schon im Jänner 2026 veröffentlicht werden.
- **Übergangsbestimmungen essenziell:** Da die derzeitige Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auch Gebiete betrifft, in denen Genehmigungsverfahren anhängig sind, sind Übergangsbestimmungen wichtig, um diese Projekte nicht zu behindern oder gar „zurück an den Start“ zu schicken.

1. Ausreichend Fläche schafft Rechtssicherheit und Wohlstand

Die Kärntner Landesregierung möchte den Windkraftausbau auf bestimmte, ausgewählte Gebiete beschränken. Dies ist nur dann **rechtlich sicher** möglich, wenn die Planung als **europarechtskonform** gilt und dem EAG sowie dem ÖNIP entspricht.

Ausbauziele sind von EU und Bund vorgegeben und können daher nicht vom Land allein festgelegt werden:

- **Die EU-Vorgabe:** Die RED III verlangt von jedem Mitgliedstaat, dass die zuständigen Behörden die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten **in erheblicher Größe** sicherstellen, sodass sie zur Verwirklichung der Ziele in der RED III beitragen (für Österreich: mindestens 57 % Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch 2030). In Österreich sind für die überörtliche Raumplanung aufgrund der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung sowie den Raumordnungsgesetzen der Länder die Landesregierungen zuständig. Der Bund hat sich weiters selbst das Ziel gesetzt, bis 2030 bilanziell 100 % des nationalen Stromverbrauchs aus Erneuerbaren zu decken (dafür sind bezogen auf den ÖNIP 14 TWh Windkraft-Zubau notwendig).

- **Die Gefahr der unzureichenden Ausweisung:** Das für Kärnten relevante realisierbare Windkraft-Potenzial liegt laut ÖNIP bei etwa **1,1 TWh/a** bis 2030 (ÖNIP, Tabelle 36). Die Aufteilung des EAG-Ziels ergibt für Kärnten einen Beitrag von **0,89 TWh/a** (ÖNIP, Tabelle 36). Die geplanten Zonen ermöglichen jedoch maximal **0,4 TWh/a**. **Mit der Beschränkung des Windkraftausbaus kann das selbstgesteckte Ziel der Kärntner Landesregierung, den Stromverbrauch zu 100 Prozent aus erneuerbarer Energie aus Kärnten abdecken zu wollen, nicht kostengünstig erreicht werden.**

Weiters verstößt das zur Begutachtung veröffentlichte Entwicklungsprogramm mit seinen viel zu kleinen Beschleunigungsgebieten offenkundig gegen das **verfassungsrechtliche Berücksichtigungsgebot** (zu diesem siehe grundlegend VfSlg 15.552/1999), da in den auszuweisenden Zonen die (Bundes-)Ziele bei weitem nicht erreicht werden können.

Eine optimale Versorgung mit günstigem Strom ist die Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung des Bundeslandes. Das Überleben der Industrie ist davon abhängig, ausreichend günstigen Strom zu jeder Zeit zur Verfügung zu haben.

Mit der restriktiven Ausweisung wird eine günstige Stromversorgung in Kärnten konterkariert und der Industriestandort gefährdet.

Hierzu muss in aller Deutlichkeit festgehalten werden: **Die Verfügbarkeit von grüner Energie ist längst zum harten Standortfaktor geworden.** Internationale Konzerne sowie heimische Leitbetriebe knüpfen Investitionsentscheidungen zunehmend an die lokale Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom. **Ohne ausreichendes Windkraftangebot kann Kärnten im Standortwettbewerb nicht bestehen**, da Unternehmen für ihre Dekarbonisierungsstrategien (Scope-2-Emissionen) auf regionale Erneuerbare angewiesen sind. Wer den Windkraftausbau bremst, akzeptiert sehenden Auges höhere Energiekosten und Wettbewerbsnachteile für die Kärntner Wirtschaft. **Windkraft ist die günstigste Form der Energieerzeugung im Winterhalbjahr;** ein Verzicht darauf treibt die regionalen Strompreise unnötig in die Höhe und schwächt die Kaufkraft sowie die Investitionsbereitschaft im Land.

Gefahr des Kompetenzzugs (Devolution):

Die Ausweisung ausreichend großer Beschleunigungsgebiete muss bis zum **21.2.2026** erfolgen.

Das Risiko: Kommt die Kärntner Landesregierung ihrem Teil dieser Verpflichtung nicht nach, droht ein Vertragsverletzungsverfahren der EU. Ein Urteil gegen Österreich wegen zu kleinen Beschleunigungsgebieten und/oder zu großen Verbotszonen würde nach **Art 23d Abs 5 B-VG** eine **Kompetenzverschiebung** vom Land auf den Bund ermöglichen.

Die Konsequenz: Der Bund könnte dann **direkt in Kärnten** tätig werden und die **notwendigen, ausreichend großen Beschleunigungsgebiete** festlegen.

Die **Ausweitung der Beschleunigungsgebiete** ist somit der **beste Schutz der Kärntner Raumordnungshoheit** vor einem Eingriff des Bundes.

Nur am Rande sei erwähnt, dass etwaige vom Bund an die EU zu leistenden **Kompensationszahlungen** von diesem vom Land Kärnten zurückgefordert werden könnten.

Verzögert sich die Umsetzung eines Erneuerbaren-Projekts oder wird das Projekt überhaupt verhindert (zB durch unzulässige sehr große Verbotszonen), hat dies regelmäßig beträchtliche Kosten (und damit Schäden) für die Projektwerber:innen zur Folge.

Beispielsweise stand eine einzelne Windkraftanlage am Goldeck (AAE) kurz vor Einreichung (auch schon mit vorher abgehaltener behördlicher Vorprüfung und Besprechungen) und es entstehen nun dem Projektentwickler „stranded investments“ durch die Ausgrenzung. Diese Einzelanlage war an einer Stelle geplant, wo schon eine frequentierte Bergstraße und ein Netzanschluss vorhanden sind, im Nahbereich eines großen Höhenparkplatzes, mit hohen Sendemasten. Der Standort war somit technisch prädestiniert und wenig ferneinsichtig für die Windkraftnutzung in Schigebietsnähe.

2. Rechtssicherheit schaffen: Beschleunigung braucht neue Flächen

Der Zweck der RED III ist die **Beschleunigung des Zuwachses neuer** Energiekapazitäten.

- **Kein Beitrag zum Ziel:** Die Ausweisung von Zonen, auf denen Windkraftanlagen **bereits gebaut, genehmigt oder in fixierter Planung** sind, trägt gemäß RED III **nicht** zur Erreichung der **zusätzlichen** Kapazitäten bei, die Österreich bis 2030 benötigt.
- **Anforderung:** Die Beschleunigungsgebiete müssen **neues, ungenutztes Windkraft-Potenzial** erschließen. Wenn die Landesregierung vermeiden will, dass ihre Planung als symbolisch und damit als **nicht richtlinienkonform** gilt, muss der Fokus auf **Neubaupotenzial** liegen.
- **Es muss gewährleistet sein, dass außerhalb der Beschleunigungsgebiete erneuerbare Energieprojekte** genehmigt werden dürfen. Schon der Titel von Artikel 16b RED III lautet „Genehmigungsverfahren für **Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten** für erneuerbare Energie“. In den Erwägungsgründen der RED III steht ausdrücklich, dass Mitgliedstaaten weiterhin Genehmigungen für solche Vorhaben vergeben sollen, ausgenommen solche innerhalb sensibler Gebiete wie Natura 2000-Flächen. Die Leitlinien der EU-Kommission betonen ebenfalls, dass durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten **keine „No-Go-Areas“** für erneuerbare Energien entstehen dürfen. Die EU-Kommission schlägt nun vor, dies auch direkt in der RED III zu verankern, damit Mitgliedstaaten keine großen Gebiete definieren, in denen Erneuerbare-Energien-Projekte aus Umwelt- oder Landschaftsschutzgründen pauschal ausgeschlossen werden (Art 15c Abs 6 neu¹).
- Sensible Gebiete, wie etwa Natura-2000 Gebiete sind nach den Vorgaben der RED III per se nicht für Beschleunigungsgebiete vorgesehen. Es würde aber wohl gegen EU-Recht verstoßen, Windkraft-Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten komplett zu verbieten, wie es § 7c Abs 2 K-ROG intendiert.
Insbesondere die Einschränkung von Windkraftprojekte auf Gebiete unter 1.800 hm ist willkürlich und abzulehnen. Aufgrund der Sensibilität alpiner Ökosysteme und allfälligen Nutzungskonflikten sind Schutzgüter in Umwelt- und Naturverträglichkeitsprüfungen zu betrachten, ein pauschaler Ausschluss ist nicht sachgemäß.
Um nicht die faktische Unwirksamkeit der genannten Norm zu riskieren, empfehlen wir, den Bau von Windkraftanlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten nicht generell zu verbieten. Mit der vorgesehenen Novellierung würde die Kärntner Landesregierung die mit Abstand restriktivste Ausschlusszonenregelung in ganz Österreich schaffen. 99,92 % der Landesfläche wäre damit Ausschlusszone für die Windkraft.
- § 7b Abs 1 K-ROG normiert, dass die Landesregierung für eine oder mehrere Arten erneuerbarer Energiequellen Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie überörtliche Entwicklungsprogramme zu beschließen hat. Ausgenommen sind Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen gemäß der Anlage zu diesem Gesetz.
Es wird angeregt, die Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen gemäß der Anlage zu diesem Gesetz nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung des § 7b Abs 1 auszunehmen. Die gemäß Abs 3 vorgesehene regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der überörtlichen Entwicklungsprogramme dient dazu, die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten an geänderte Rahmenbedingungen, Potenziale und Zielvorgaben anzupassen. Wenn die Beschleunigungsgebiete für Windkraftanlagen von der grundsätzlichen Verpflichtung des Abs 1 ausgenommen bleiben, wird die legislative Reaktion auf neue Entwicklungen erschwert.
- § 7a Abs 3 sowie § 7b Abs 3 K-ROG sehen die regelmäßige Überprüfung der Flächen bzw der überörtlichen Entwicklungsprogramme vor.

¹ „Member States shall endeavour **not to designate large areas where the installation of renewable energy plants and their related infrastructure is legally or de facto restricted due to environmental reasons, including protection of landscape**, unless they can demonstrate that those types of plants and their related infrastructure would result in irreversible damage in the area which cannot be mitigated or compensated for during the environmental assessment pursuant to Directive 2011/92/EU and, where relevant, the appropriate assessment pursuant to Article 6(3) of Directive 92/43/EEC.“ Quelle: Richtlinienvorschlag COM(2025) 1007

Es sollte normiert werden, dass die Überprüfung alle drei Jahre geschehen muss, ähnlich wie in der Steiermark.

- Um die oben genannten Ziele so rasch wie möglich zu erreichen, regen wir die erste Überarbeitung und Neuevaluierung des gesamten Landesgebiets mittels SUP sofort an. Nur eine Prüfung des gesamten Landesgebiets entspricht der SUP-RL.
- 3. **Repowering: 30 %-Beschränkung würde zu Problemen am Plöckenpass führen**
 - Gemäß dem aktuellen Entwurf ist für Repowering-Maßnahmen außerhalb der Beschleunigungsgebiete eine Erhöhung der Nabenhöhe um maximal 30 % vorgesehen. Da es außerhalb der in Erwägung gezogenen Beschleunigungsgebiete nur zwei Windräder gibt, ist diese Regelung eine „**Lex Plöckenpass**“. Die 30 %-Begrenzung verhindert das technisch und wirtschaftlich dringend notwendige Repowering und ist im Widerspruch zu den Zielen der RED III. Sollte diese Regelung bestehen bleiben, besteht die **Gefahr, dass die zwei ersten Windräder Kärntens (am Plöckenpass) nicht mehr repowert werden können, weil Anlagen dieser Größenordnung am Markt so gut wie nicht mehr erhältlich sind**. Darüber hinaus ist auch aus der Sicht des Landschaftsbildes nicht verständlich, warum gerade diese Anlagen einer Höhenbeschränkung unterliegen sollen, sind sie doch aufgrund ihrer Lage kaum sichtbar. Wir schlagen daher vor, diese Beschränkung nicht einzuführen. **Repowering ist der effizienteste Weg, mehr saubere Energie ohne zusätzlichen Flächenverbrauch zu gewinnen**, was auch im Sinne einer ressourcenschonenden Wirtschaftspolitik ist.
 - Innerhalb von Beschleunigungsgebieten sollte es explizit keine Einschränkungen für die Verschiebung von Anlagenstandorten geben, da diese bei Repowering oft notwendig ist.

4. SUP – Bedarfsfrage als zentrales Element, Minderungsmaßnahmen nicht treffsicher Gewählte Planungsvariante nicht geeignet, Ziele zu erreichen:

Bezüglich des vorliegenden **Umweltberichts** zur strategischen Umweltprüfung haben wir methodische Bedenken, die die **gesamte Zonierung** in Frage stellen. Der **Bedarf als Grundlage für die Prüfung** wurde strategisch zu niedrig angesetzt.

- In der SUP-RL heißt es: *„Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet.“*
Der geographische Anwendungsbereich ist in diesem Fall das Land Kärnten. Es hätte daher das gesamte Landesgebiet einer SUP unterzogen werden müssen und nicht nur die politisch vorgegebenen Zonen rund um bestehende oder kurz vor dem Bau stehende Windparks. Wenn von vornherein nicht ganz Kärnten in den Blick genommen wird, ist die SUP fehlerhaft.
- **Politische Entscheidung als Grundlage für Variante C:** Die Auswahl der kleinsten Zone (**Variante C**, 730 Hektar) basiert auf einer **Bedarfsannahme der zuständigen Unterabteilung des Landes**, die wir als unrealistisch niedrig erachten. Da der Bedarf zu niedrig angesetzt wurde, mussten die Zonen auf eine Minimalgröße verkleinert werden. Variante C ist nach unserer Einschätzung lediglich eine **Arrondierung bzw. Beschneidung auf eine Minimalgröße** und nicht die umweltverträglichste Variante, die dem tatsächlichen Bedarf zur Zielerreichung entspricht.
- **Mangelhafte Alternativenprüfung:** Die im Umweltbericht dargestellten Alternativen (A, B, C) erfüllen unserer Meinung nach nicht den Sinn einer umfassenden Alternativenprüfung gemäß SUP-Richtlinie. Die Alternativenprüfung soll sicherstellen, dass umweltrelevante Auswirkungen verschiedener Handlungsoptionen systematisch geprüft, miteinander verglichen und die

umweltverträglichste Variante ausgewählt und nachvollziehbar begründet wird. Die Maximalvariante A (2.639 Hektar) ist dabei eine Vorgabe der zuständigen Unterabteilung (Planungsgrundlage der Abteilung 15 des Amtes der Kärntner Landesregierung). Da hier noch keine naturschutzfachlichen Abschiebungen durchgeführt wurden, ist Variante A als Untersuchungsfläche der SUP und nicht als realistische Alternative zu bewerten. Variante C ist wiederum eine Reduktion des fachlich geeigneten Gebiets (Variante B) auf einen vom Land Kärnten vorgegebenen Umfang (Stellungnahme der Unterabteilung Energiewirtschaft und Energiepolitik der Abteilung 15). Weder die Nullvariante noch die Maximalvariante (Variante A) können in diesem Fall als realistische Optionen abgewogen werden, weshalb von den vorgestellten Varianten nur Variante B als einzige Handlungsalternative übrigbleibt. Variante C ist aufgrund der fachlich nicht haltbaren Bedarfsannahme nicht ausreichend, um die obligatorischen Ziele zu erreichen.

- **Variante B (1,623 Hektar)** stellt aufgrund der bereits berücksichtigten fachlichen Konfliktkriterien eine inhaltlich tragfähige und SUP- sowie RED-III-konforme Prüfung der Gebietskulisse von Variante A dar. Die anschließende Reduktion auf Variante C war fachlich jedoch nicht erforderlich, da Variante B bereits die notwendigen Anforderungen erfüllt. Variante C wurde ausschließlich aufgrund einer deutlich zu niedrig angesetzten Bedarfsannahme für Fläche und Windkraft ausgewählt, wodurch die ohnehin zu kleiner Ausgangsbasis weiter verkleinert wurde und die Erreichung der Ausbauziele zusätzlich erschwert.
- **Variante B (ergänzt um den Plöckenpass)** ist aus unserer Sicht von den vorgestellten Varianten die beste und sollte gewählt werden. Direkt im Anschluss braucht es jedoch eine deutliche Ausweitung der Beschleunigungsgebiete auf ein Ausmaß, das das für Kärnten notwendige realisierbare Potenzial von 1,1 TWh/a realistisch abbildet. Mindestens müssen gemäß § 4 EAG in Zusammenschau mit dem ÖNIP bis 2030 0,89 TWh/a Stromerzeugung aus Windkraft erreicht werden. Nur so kann das von der Landesregierung selbst gesteckte Ziel, durchgehend eine Stromversorgung zu 100 Prozent mit erneuerbarer Energie, kostengünstig erreicht werden. Zu diesem Zweck muss unmittelbar im Anschluss an die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete (Variante B, ergänzt um den Plöckenpass) eine SUP der gesamten Landesfläche (wie es das EU-Recht verlangt), die nicht schon von Variante A erfasst war, erfolgen, um weitere Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Andernfalls sind die Ziele (EAG & ÖNIP, Landespolitisches Ziel: 100 % Strom aus Erneuerbaren das ganze Jahr über) nicht erreichbar.
- Es sollte dringend klargestellt werden, dass nur die Mittelpunkte der Windkraftanlagen innerhalb der Beschleunigungsgebiete liegen müssen, und nicht die gesamten von den Rotoren überstrichenen Flächen (vgl VwGH 11.12.2012, 2011/05/0038). Unionsrechtlich ist eine derartige Ergänzung bzw Klarstellung unbedenklich. Laut Auskünften mehrerer Betreiber decken die aktuell vorgesehen Zonen teilweise nicht einmal die gesamten Fundamentflächen der Anlagen ab, die schon kurz vor der Genehmigung stehen. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Ergänzung – analog zu § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 – in § 7c Abs 2 K-ROG aufzunehmen:
„... ausschlaggebend für die Zulässigkeit ist dabei, dass jeweils die Anlagenmitte der Windkraftanlage innerhalb der Beschleunigungszone zu liegen kommt.“

Präzisierung der Minderungsmaßnahmen:

- **Zur Vermeidung von Unsicherheiten im Genehmigungsprozess sollten die Minderungsmaßnahmen präziser gefasst werden. Insbesondere muss die Formulierung von „geschützten Arten“ auf „windkraftrelevante geschützte Arten“ angepasst werden**, um die Planungssicherheit für die Projektwerber zu gewährleisten und eine überzogene Umsiedlungsverpflichtung aller geschützten Arten zu vermeiden.

- Beschleunigungsgebiete dienen gemäß RED III der raschen Errichtung neuer Windkraftanlagen durch verkürzte Genehmigungsverfahren. Die SUP zur Ausweisung dieser Gebiete legt dabei Minderungsmaßnahmen für zukünftige Projekte fest, um spätere Verfahren zu beschleunigen.
- **Die geplante Ausweisung von Flächen, auf denen bereits Anlagen stehen, genehmigt sind oder kurz vor der Genehmigung stehen, führt zur paradoxen Situation, dass die SUP strengere Auflagen als laufende Gerichtsverfahren vorgibt. Dies widerspricht dem Beschleunigungsziel und gefährdet Projekte, die kurz vor der Genehmigung stehen.** Zwei davon wurden in einem UVP-Verfahren genehmigt, zwei befinden sich in zweiter Instanz in einem UVP-Genehmigungsverfahren. Dabei gelangen weitaus strengere und ausführlichere Prüfpflichten zur Anwendung als bei Verfahren in Beschleunigungsgebieten. Auch ist fraglich, ob das gewählte Vorgehen dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (in Form des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes) entsprechen würde.
- Die SUP sieht für Zugvögel temporäre Abschaltungen vor. Auf der Peterer Alpe wird das BVwG voraussichtlich keine solchen Auflagen verhängen. Auf der Steinberger Alpe ist ein Abschaltalgorithmus angeordnet, dessen Verhältnismäßigkeit beim Schutz einzelner Individuen gerichtlich umstritten ist. **In diese fortgeschrittenen Verfahren darf die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht rückwirkend bremsend eingreifen, da dies Planungssicherheit untergräbt und RED III-Ziele vereitelt. Minderungsmaßnahmen sollten auf alle Fälle nicht die bereits verordneten Maßnahmen bei bereits genehmigten Projekten überschreiten.**
- **Für laufende Verfahren muss auf alle Fälle die Möglichkeit geschaffen werden, von den im Rahmen der SUP vorgesehenen Minderungsmaßnahmen abzuweichen.**
- Dasselbe gilt für die Maßnahmen bei Vereisung und die Abschaltverpflichtungen für Fledermäuse: Die für Beschleunigungsgebiete vorgesehenen Regelungen sind teilweise strenger als einschlägige Auflagen in UVP-Bescheiden. **Minderungsmaßnahmen sollten auf alle Fälle nicht die bereits verordneten Maßnahmen bei bereits genehmigten Projekten überschreiten.**
- **Bei Projekten, für die in Zukunft ein Genehmigungsverfahren eröffnet wird, sollten Projektwerber die Möglichkeit haben, sich in Beschleunigungsgebieten, statt für das Screening-Verfahren für das UVP-Verfahren zu entscheiden. In diesem sollte die Behörde dann von der SUP abweichende Minderungsmaßnahmen vorsehen können.**

5. Potenzielle Schwierigkeiten mit den Übergangsbestimmungen

Artikel VI Abs 2 des Begutachtungsentwurfs regelt, dass die Windkraftstandorträume-Verordnung mit Inkrafttreten des Gesetzes „ihre gesetzliche Grundlage“ verliert. Die Bestimmung ist unserer Ansicht nach sprachlich irreführend und unklar, weil sie suggeriert, dass die gesetzliche Grundlage der Verordnung und nicht die Windkraftstandorträume-Verordnung selbst außer Kraft tritt. Gesetzliche Grundlage für die Windkraftstandorträume-Verordnung ist § 3 Abs 1 und 4 K-ROG, LGBl. Nr. 76/1969 (nunmehr geregelt in § 7 Abs 1 K-ROG 2021). **Da § 7 Abs 1 ROG 2021 unverändert bleiben sollte, ist davon auszugehen, dass die bisherige Windkraftstandorträume-Verordnung idF LGBl Nr. 46/2016 selbst und nicht ihre gesetzliche Grundlage außer Kraft treten sollte. Dies sollte sprachlich entsprechend klargestellt werden.**

Artikel VI Abs 3 sieht vor, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach den Bestimmungen der K-BO anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen der K-BO und des K-ROG weiterzuführen sind. Windenergieanlagen sind jedoch grundsätzlich keinem Bauverfahren zu unterziehen, sondern unterliegen regelmäßig dem Genehmigungsregime des K EIWOG/UVP G (ggf K NSG 2002). Mangels einer ausdrücklichen Übergangsregelung würde die neue Rechtslage ab Inkrafttreten folglich auch auf bereits anhängige Verfahren nach K-EIWOG oder dem UVP-G bzw. auf laufende Rechtsmittelverfahren

anzuwenden sein. **Wenn alle anhängigen Verfahren nach den derzeit geltenden Bestimmungen weitergeführt werden sollen, ist dies vom Gesetzgeber im Rahmen einer „verfahrensübergreifenden“ Übergangsregelung entsprechend zu regeln.**

6. Fazit und Empfehlung der IG Windkraft

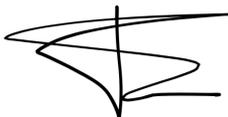
Die IG Windkraft möchte die Kärntner Landesregierung dabei unterstützen, die **Energiezukunft Kärntens sicher und kontrolliert** zu gestalten. Die aktuelle enge Begrenzung der Flächen führt zu **Rechtsunsicherheit, Konfliktpotenzial** und der **Gefahr des Kontrollverlusts**.

Wir empfehlen daher dringend:

1. **Ausweitung der Flächen:** Eine deutliche **Ausweitung der Beschleunigungsgebiete** auf ein Ausmaß, das für Kärnten notwendige realisierbare Potenzial von **1,1 TWh/a** realistisch abbildet, ist notwendig. Mindestens müssen gemäß § 4 EAG in Zusammenschau mit dem ÖNIP bis 2030 0,89 TWh/a Stromerzeugung aus Windkraft erreicht werden. **Nur so kann das von der Landesregierung selbst gesteckte Ziel, das ganze Jahr über eine Stromversorgung zu 100 % mit erneuerbarer Energie, kostengünstig erreicht werden.**
2. **Sicherung der Planungshoheit:** Werden die Beschleunigungsgebiete deutlich vergrößert und sieht die Landesregierung von ihrem Vorhaben ab, mehr als 99,9 % der Landesfläche zur Verbotszone zu erklären, kann sie damit die **Wirkung** des geplanten Gesetzes und Programmes **rechtssicher** gegen den Bau an unerwünschten Standorten durchsetzen und die Gefahr des Kompetenzentzugs bannen.

Wir stehen gerne für konstruktive Gespräche bereit und bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,



Florian Maringer
Geschäftsführung
Interessengemeinschaft Windkraft Österreich